



Antwort zur Anfrage Nr. 1659/2011 der ödp-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt betreffend **Reklameschirme Karmeliterplatz (ödp)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Bereich Karmeliterplatz/Algesheimer Hof nur ein Betrieb gaststättenrechtlich konzessioniert wurde. Der betroffene Gaststättenbetrieb wird in einer Kombination als Café und Restaurant betrieben. Dem Betreiber wurde mit Datum vom 17.03.2011 eine Sondernutzungserlaubnis zum Betrieb eines Wirtschaftsgartens erteilt, welcher vom 01.04.2011 bis 30.09.2011 betrieben werden darf. Die Sondernutzungserlaubnis beinhaltet auch das Aufstellen von Sonnenschirmen. Die Gestaltung sämtlicher Elemente auf der genehmigten Fläche wird unter Berücksichtigung der Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum, welche der Stadtrat mit Datum vom 20.07.2005 beschlossen hat, vorgenommen. Diese Vorgabe ist als Nebenbestimmung Bestandteil der oben genannten Sondernutzungserlaubnis. In dieser Richtlinie ist unter anderem geregelt, dass für Markisen und sonstige Überdachungen keine grellen Farben verwendet werden sollen sowie auf diesen Elementen nur Werbung in dezenten Schriftzügen im Verhältnis zu diesen am Randbereich (Volant) angebracht werden dürfen. Auf besonders aufdringliche Werbung und grelle Farben (z.B. Coca Cola Schirme, etc.) sollte verzichtet werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um 3 Sonnenschirme, welche aus richtlinienkonformen Befestigungs- und Bespannungsmaterial bestehen. Zwei dieser Schirme sind in einem dezenten Gelb und ein Schirm in dunklem Blau gehalten, sodass hier die oben genannte Richtlinie beachtet bzw. eingehalten wurde. Von Seiten der Denkmalpflege oder dem Stadtplanungsamt – Stadtbildpflege – liegen dem Rechts- und Ordnungsamt bisher diesbezüglich keine Beanstandungen vor.

Mainz, 24.01.2014

gez.
Merkator

